

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz (DSG-Novelle 2008); Stellungnahme

Datum: **5. Juni 2009**Zahl: **-2V-BG-5996/3-2009**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer DSG-Novelle übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz (DSG-Novelle 2008); Stellungnahme

Datum:	5. Juni 2009
Zahl:	-2V-BG-5996/3-2009

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu dem mir Schreiben vom 20. Mai 2009, GZ BKA-810.026/0005-V/3/2009, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Unter Hinweis auf die bisher zwischen Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit auf dem Gebiet des Datenschutzes und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die einschlägige EU-Richtlinie, die sowohl für automationsunterstützte als auch für konventionell (manuell) in einer Datei geführten Datenanwendungen gilt, sowohl durch die Bundes- wie auch die Landesgesetzgebung umzusetzen, wird im Entwurf vorgeschlagen, die Zuständigkeit in diesem Bereich beim Bund zu konzentrieren und im Bundes-Verfassungsgesetz den „Schutz personenbezogener Daten“ als eigenen Bundeskompetenztatbestand einzufügen. Ohne die Sinnfälligkeit einer solchen Kompetenzbereinigung in Frage stellen zu wollen, muss von Landesseite allerdings gegen eine derartige punktuelle Kompetenzbegradigung Einwand erhoben werden, weil diese Fragen im Rahmen eines umfassenden Kompetenzreformkonzeptes gelöst werden sollten, mit dem gleichzeitig auch sachlich berechtigte Länderforderungen zum verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzteilungskonzept des B-VG Berücksichtigung finden.
2. Zur intendierten sprachlichen Optimierung der Bestimmungen über das Grundrecht auf Datenschutz ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich begrüßt und unterstützt

wird. Es stellt sich allerdings die Frage, warum im vorletzten Satz von Abs. 2 anstelle des Begriffes „besonders schutzwürdige Daten“ nicht der in den Definitionen (§ 4 Z 2) dafür eingeführte Begriff „sensible Daten“ verwendet wird.

In Bezug auf den letzten Satz von § 1 Abs. 2 darf empfohlen werden, im Sinne der Interessenabwägung auch vorzusehen, dass zulässige Beschränkungen nicht nur „in der gelindesten zum Ziel führenden Art“ (qualitative Einschränkung) sondern darüber hinaus auch nur „im erforderlichen Ausmaß“ (quantitative Einschränkung) in Anlehnung an § 7 Abs. 3 DSG vorgenommen werden dürfen.

3. Da jede Zweckänderung letztlich einer datenschutzrechtlichen Übermittlung entspricht, wird eine Verankerung des Gebots der strikten Zweckbindung (§ 6 Abs. 1 Z 2 DSG) in der Legaldefinition des datenschutzrechtlichen Übermittlungsbegriffes (§ 4 Z 12) angeregt, indem nach der Wortfolge „für ein anderes Aufgabengebiet“ zusätzlich die Wortfolge „oder einen anderen Zweck“ eingefügt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig